

Hinweise

1. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsraume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekoration verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.
5. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
6. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester, sogenannter Toilettenseife und sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
7. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
8. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten.
- 9. Auf die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 wird ausdrücklich hingewiesen.**
10. Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeiten. Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
11. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen. (Gilt auch für Radios usw.)
12. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
13. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Gaststättengesetz

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.